

# Geschäftsordnung

## Die Delegiertenversammlung des 27. Landesschützentages des Brandenburgischen Schützenbundes am 10. September 2016 in Schwedt / Oder gibt sich nachstehende Geschäftsordnung

---

1. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung des 27. Landesschützentages ist entsprechend der BSB Satzung mit der anwesenden Anzahl der Delegierten der Mitgliedsvereine, der Gesamtvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder beschlußfähig (§ 25 Satzung BSB)
2. Die Tagungsleitung erfolgt entsprechend der Satzung des BSB
3. Die Delegiertenversammlung ist stimmberechtigt (§ 8) mit ihren Stimmkarten.  
  
Zu eingegangenen Anträgen (Vorlage i.d. Geschäftsstelle) an die Delegiertenversammlung gem. Satzung des BSB kann ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen. Danach erfolgt die Abstimmung der Delegierten, ob der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.  
  
Über Eilanträge die in der Delegiertenversammlung gestellt werden, wird gleichermaßen entschieden.
4. Beschlußfassungen erfolgen mit den Stimmkarten in offener Abstimmung.
  - 4.1 Der Entlastungsbeschluß des Präsidiums ist als einseitiger organschaftlicher Akt zu betrachten.  
Bei Entscheidung zur Entlastung ist das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder, die entlastet werden sollen (§ 34 BGB) ausgeschlossen.
5. Wortmeldungen erfolgen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt der genehmigten Tagesordnung. Die Redezeit in der Aussprache soll sich auf 5 min. beschränken.
6. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung (Erheben beider Arme) wird sofort, auch mit Unterbrechung des Diskussionsredners, das Wort erteilt.  
Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
  - zur Einhaltung der beschlossenen Tagesordnung
  - zur Begrenzung oder Aufhebung der Redezeit (vgl. 5)
  - zur Beendigung der Aussprache
7. Zur Geschäftsordnung wird jeweils nur ein Redner dafür bzw. dagegen gehört.
8. Der Tagungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen, auch mit Unterbrechung des Diskussionsredners
9. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorgebracht werden, entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
10. Antragsberechtigt sind:
  - die Delegierten der Mitgliedsvereine des BSB ,
  - die Gesamtvorstandsmitglieder und
  - die Mitglieder des Präsidiums des BSB .
11. Von der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen (§ 25)
  - Es ist vom Versammlungsleiter und von einem Protokollanten zu unterzeichnen.
  - Es hat Ort, Beginn und Ende der Versammlung, Beschlüsse und Ergebnisse zu enthalten
  - Beizufügen sind Anträge und die Anwesenheitsliste.
  - Die Vorlagen und Beschlüsse sind in der Geschäftsstelle zu katalogisieren.
  - Die Geschäftsordnung tritt mit der Bestätigung durch die Delegierten mit einfacher Stimmenmehrheit in Kraft.
12. Im Tagungsraum ist das Rauchen zu unterlassen